

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

81. Stück, 12.09.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 12. Sept. 1923.) 81. Stück.

Inhalt:

- Nr. 274. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. September 1923, betreffend Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung vom 21. November 1922.
- Nr. 275. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. September 1923 über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel.
-

Nr. 274.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung vom 21. November 1922.
Oldenburg, den 7. September 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium:

I.

In die in der Überschrift bezeichnete Seelots-Gebühren-Ordnung vom 21. November 1922 (Oldbg. Gesetzblatt Bd. XLI, Seite 1474 ff.) wird folgender § 12a aufgenommen:

„Für die Inanspruchnahme des Lotsen-Bersek-Dampfers ist eine Gebühr nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu entrichten.“

II.

Der § 14 der bezeichneten Seelots-Gebühren-Ordnung erhält folgenden zweiten Absatz:

„Erfolgt die Zahlung nicht gemäß Absatz 1, so sind die Gebühren innerhalb drei Tagen nach Zustellung der Rechnung zu erlegen, widrigenfalls ein Zuschlag in Höhe der etwaigen Geldentwertung, berechnet nach dem Unterschied der amtlichen Nachfragekurse des Dollars am Fälligkeits- und Zahlungstage, zu zahlen ist.“

Oldenburg, den 7. September 1923.

Ministerium des Verkehrs.

In Vertretung:

Stein.

Nr. 275.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel.

Oldenburg, den 8. September 1923.

Auf Grund der §§ 6 und 9 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 754) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für das Gebiet des Freistaats Oldenburg folgendes angeordnet:

§ 1.

Jeder, der außer der in dem Gemeindebezirk gelegenen Wohnung noch eine oder mehrere andere Wohnungen besitzt, hat der Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Wohnung als seine Hauptwohnung angesehen werden soll. Die gleiche Verpflichtung kann von der Gemeindebehörde für Mitglieder eines gemeinsamen Haushalts angeordnet werden, die außer der mit den übrigen

Haushaltsangehörigen gemeinsamen Wohnung noch eine eigene Wohnung haben. Wird in der Anzeige keine Wohnung als Hauptwohnung bezeichnet, oder wird die Anzeige unterlassen, so ist die Gemeindebehörde berechtigt, zu bestimmen, welche Wohnung als Hauptwohnung anzusehen ist. Liegen die mehreren Wohnungen in den Bezirken verschiedener Gemeinden und hat jede Gemeinde die in einem anderen Bezirke liegende Wohnung als Hauptwohnung bezeichnet, so steht dem Verfügungsberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung der letzten Gemeindebehörde die Beschwerde an das Ministerium der sozialen Fürsorge, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld an die Regierungen zu. Falls die Wohnungen im Bereiche verschiedener Länder liegen, ist die Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zu richten.

§ 2.

Zur Unterbringung wohnungsuchender Personen kann die Gemeindebehörde beschlagnahmen:

- a) unbenutzte Wohnungen oder andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind;
- b) Wohnungen, die nach § 1 nicht als Hauptwohnung anzusehen sind;
- c) unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume, Läden, Dachgeschosse oder sonstige Räume;
- d) benutzte, zu Wohnzwecken geeignete Räume, die unter Berücksichtigung aller Verhältnisse von den Verfügungsberechtigten entbehrt werden können.

Räume der unter c) genannten Art können auch zu dienstlicher, geschäftlicher, gewerblicher oder anderweitiger Verwendung beschlagnahmt werden, wenn dadurch mittelbar Räume zu Wohnzwecken frei werden.

§ 3.

Bei der Beschlagnahme ist auf den Beruf, die Familien- und die persönlichen Verhältnisse des Inhabers der Räume

möglichst Rücksicht zu nehmen. Den Tag, von dem ab die Räume als beschlagnahmt gelten, hat die Gemeindebehörde dem Verfügungsberechtigten mitzuteilen.

§ 4.

Mit der Beschlagnahme verliert der Verfügungsberechtigte die Befugnis, über die Räume zu verfügen, insbesondere sie einem anderen als dem ihm von der Gemeindebehörde zugewiesenen Wohnungsuchenden zu vermieten oder zu überlassen oder bauliche Änderungen an ihnen vorzunehmen.

Die Beschlagnahme bleibt auch bei einem Wechsel der Person des Verfügungsberechtigten wirksam.

§ 5.

Die Inhaber beschlagnahmter Räume sind innerhalb einer angemessenen, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Frist zur Räumung verpflichtet.

§ 6.

Die Gemeindebehörde ist berechtigt, in den beschlagnahmten Räumen auf eigene Kosten bauliche Änderungen durchzuführen, soweit diese erforderlich sind, um die Räume für den mit der Beschlagnahme verfolgten Zweck in Stand zu setzen. Dem Verfügungsberechtigten ist von der beabsichtigten Änderung Mitteilung zu machen.

Die Anordnung baulicher Veränderungen soll nur nach Anhörung des Verfügungsberechtigten erfolgen und nach Möglichkeit die Schaffung eines dauernd verwertbaren Zustandes anstreben.

§ 7.

Die Gemeindebehörde kann beschlagnahmte Räume entweder selbst weiter vermieten oder dem Verfügungsberechtigten für die Räume einen Wohnungsuchenden zuweisen. Der Verfügungsberechtigte hat dem ihm zugewiesenen Wohnungsuchenden, sofern dieser einen Ausweis der Gemeinde-

behörde vorzeigt, die Besichtigung der beschlagnahmten Räume zu gestatten.

Kommt zwischen dem Verfügungsberechtigten und dem Wohnungsuchenden ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Mieteinigungsamt einen Mietvertrag fest, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungsuchende nicht innerhalb einer vom Mieteinigungsamt zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt. Der Inhalt des Vertrages gilt den Parteien gegenüber als vereinbart.

§ 8.

Für die beschlagnahmten Räume hat die Gemeindebehörde dem Verfügungsberechtigten von dem Beginn der Beschlagnahme an (§ 4) eine angemessene Vergütung zu gewähren, soweit ihm die Benutzung der Räume entzogen wird. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so werden die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen von dem Mieteinigungsamt festgesetzt. Vermietet die Gemeindebehörde die Räume nicht selbst weiter, so endet die Verpflichtung mit dem Inkrafttreten des Mietvertrages zwischen dem zugewiesenen Wohnungsuchenden und dem Verfügungsberechtigten. Bei Festsetzung der Vergütung sind auch die durch die Räumung entstehenden Kosten zu berücksichtigen.

§ 9.

Die Vermittlung von Wohnräumen durch private Wohnungsnachweise oder die Veröffentlichung von Wohnungsangeboten und Wohnungsgesuchen in Zeitungen und Zeitschriften ist nur mit Zustimmung und nach näherer Anweisung der Gemeindebehörde zulässig.

§ 10.

Wohnräume, insbesondere auch möblierte Räume, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindebehörde ver-

mietet, überlassen oder in Gebrauch genommen werden. Dies gilt jedoch nicht für Hotelzimmer und Wohnräume in Pensionshäusern für einen drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum.

Die nach Abs. 1 erforderliche Zustimmung ist Personen zu erteilen, die der Gemeindebehörde vom Ministerium der sozialen Fürsorge zur Unterbringung zugewiesen sind.

§ 11.

In den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 des Wohnungsmangelgesetzes findet § 10 dieser Bekanntmachung keine Anwendung. Der Verfügungsberechtigte ist jedoch verpflichtet, der Gemeindebehörde den neuen Mieter noch vor dessen Einzug zu bezeichnen. Die Gemeindebehörde kann den Einzug des neuen Mieters solange verhindern, bis das Mieteinigungsamt auf Anrufen festgestellt hat, daß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 des bezeichneten Gesetzes gegeben sind.

Bezeichnet der Verfügungsberechtigte innerhalb einer von der Gemeindebehörde gesetzten Frist keinen ihm genehmen Mieter, so findet § 2 dieser Bekanntmachung entsprechende Anwendung.

§ 12.

Jeder Wohnungsuchende ist bei der Verteilung des vorhandenen Wohnraumes nach Maßgabe des Zeitpunktes seiner Anmeldung zu berücksichtigen, soweit nicht § 14 des Wohnungsmangelgesetzes oder die §§ 10 Abs. 2 und 13 dieser Bekanntmachung etwas anderes bestimmen oder besondere Gründe eine Abweichung rechtfertigen.

§ 13.

Bei der Unterbringung der Wohnungsuchenden sind nach den in § 14 des Wohnungsmangelgesetzes bezeichneten Vertriebenen vorzugsweise zu berücksichtigen:

1. die in den Gemeindebezirk versetzten Beamten und Militärpersonen nach näherer Maßgabe der §§ 16 und 17 dieser Bekanntmachung,
2. Familien mit 3 oder mehr in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Kindern,
3. zuziehende Personen, die in der Gemeinde unterstützungswohnsitzberechtigt sind oder, falls sie keinen Unterstützungswohnsitz haben, zuletzt unterstützungswohnsitzberechtigt gewesen sind,
4. zuziehende Personen, die auf Grund der Vorschriften über die Erwerbslosenfürsorge oder über die Arbeitsnachweise in den Gemeindebezirk überwiesen sind,
5. zuziehende Personen, die auf Grund der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 25. April 1920 (R.G.Bl. S. 708) aus ihrer Arbeitsstelle entlassen sind, in der Gemeinde, in deren Bezirk sie am 1. August 1914 ihren Wohnsitz hatten,
6. Personen, die nachweislich zur Pflege schwer erkrankter naher Angehöriger oder aus ähnlichen Gründen längere Zeit in dem Gemeindebezirk verbleiben wollen.

§ 14.

Die Ausstellung der Bescheinigungen nach § 14 Abs. 4 des Wohnungsmangelgesetzes erfolgt für den Landesteil Oldenburg durch das Ministerium des Innern, für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld durch die Regierungen.

§ 15.

Kann den Anträgen der Wohnungsuchenden wegen Mangels an verfügbaren Wohnräumen nicht sofort entsprochen werden, so sind die Anmeldungen nach der Reihenfolge des Eingangs in Listen einzutragen. Über die Anträge der in § 14 des Wohnungsmangelgesetzes und § 13 dieser Bekanntmachung bezeichneten Personen werden ge-

sonderte Listen geführt. Die Listen sind allen Wohnungssuchenden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 16.

Die Wohnung eines versetzten Beamten wird nur frei, sofern dem versetzten Beamten eine andere Wohnung am Orte seiner neuen Dienststelle zur Verfügung gestellt wird. Ist dies nicht der Fall, so hat der Beamte das Recht, seine bisherige Wohnung als Tauschobjekt zu benutzen. Ein derartiger Tausch ist auf Verlangen der dem Beamten vorgesetzten Behörde zu genehmigen. Über die durch Versetzung eines Beamten frei werdende Wohnung kann die zuständige Behörde entweder zu Gunsten des Amtsnachfolgers oder eines oder mehrerer Beamten ihres Amtsbereichs verfügen. Einer Versetzung gleichzustellen ist die Einberufung eines Beamten zur Dienstleistung in einen anderen Zweig der Reichs- oder Staatsverwaltung.

Die durch Todesfall oder bei Ausscheiden eines Beamten aus dem Reichs- oder Staatsdienst frei werdende Wohnung unterliegt nicht dem Zugriff der Gemeindebehörde, sofern die für den Beamten zuständige Behörde diese Wohnung innerhalb einer dreiwöchigen Frist für einen Beamten ihres Amtsbereichs in Anspruch nimmt. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, der dem verstorbenen oder ausscheidenden Beamten vorgesetzten Behörde von dem Freiwerden der Wohnung Mitteilung zu machen. Die Frist von drei Wochen beginnt mit dem Tage des Eingangs dieser Mitteilung bei der vorgesetzten Behörde.

Weigert sich der Vermieter, die Zustimmung zu einem Tausch zu erteilen oder mit dem von der vorgesetzten Behörde bezeichneten Beamten einen Mietvertrag abzuschließen, so hat die Gemeinde die Festsetzung eines Zwangsmietvertrages beim Mieteinigungsamt zu beantragen.

Diese Bestimmungen finden auf Militärpersonen sinnmäßige Anwendung.

§ 17.

Waren Beamte oder Militärpersonen vor ihrer Ver-
setzung an dem Orte ihrer früheren Dienststellung in der
Wohnungsliste als Wohnungssuchende eingetragen, so ist
ihnen die Wartezeit bei der Eintragung in die Wohnungsliste
ihres neuen Dienstortes anzurechnen.

§ 18.

Eingriffe auf Grund dieser Bekanntmachung sollen nur
erfolgen, nachdem der Versuch einer gütlichen Einigung er-
folglos geblieben ist.

§ 19.

Gegen eine von der Gemeindebehörde auf Grund dieser
Bekanntmachung im Einzelfalle getroffene Verfügung steht
dem unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an das Miet-
einigungsamt zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Ausschlußfrist von
einer Woche, welche mit der Zustellung der Verfügung be-
ginnt, bei der Gemeindebehörde oder beim Mieteinigungsamt
einzulegen.

Sie hemmt die Vollziehung der angefochtenen Ver-
fügung, es sei denn, daß die Sache nach dem Erachten der
verfügenden Behörde keinen Aufschub erleidet und dies in der
Verfügung ausgesprochen ist.

Für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamte und
die gegen dessen Entscheidungen gegebenen Rechtsbehelfe
gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 20.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge kann die nach
dieser Bekanntmachung zulässigen Anordnungen und Maß-
nahmen auch unmittelbar treffen oder die Gemeindebehörden

zur Aufhebung der von ihnen getroffenen Anordnungen und Maßnahmen anhalten.

Das Ministerium kann die Berechtigung hierzu auch auf eine ihm unterstellte Behörde übertragen.

§ 21.

Gemeindebehörde im Sinne dieser Bekanntmachung sind in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg die Stadtmagistrate und die Gemeindevorstände, im Landesteil Birkenfeld in den Städten Birkenfeld, Oberstein und Idar die Gemeindevorstände, im übrigen die Bürgermeister.

§ 22.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe von mindestens 20 000 *M* und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 23.

Für die Entscheidungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Wohnungsmangelgesetzes sind für den Landesteil Oldenburg bei Gebäuden oder Räumen, die Unterrichtszwecken dienen, oder im Eigentum einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaft stehen, das Ministerium für Kirchen und Schulen, im übrigen das Ministerium des Innern, für die Landesteile Lüneburg und Birkenfeld die Regierungen zuständig.

Will eine Gemeindebehörde Gebäude oder Räume, die den Bestimmungen des § 7 des Wohnungsmangelgesetzes unterliegen, in Anspruch nehmen, so hat sie zunächst eine Entscheidung der einspruchsberechtigten Behörde darüber herbeizuführen, ob von dem Einspruchsrecht Gebrauch gemacht wird.

Ist Einspruch erhoben, so entscheidet, soweit nicht die Reichsregierung zuständig ist, das Staatsministerium.

§ 24.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bekanntmachung des Staatsministeriums über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 18. November 1920 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg S. 1095, Gesetzblatt für den Landesteil Lübeck S. 250, Gesetzblatt für den Landesteil Birkenfeld S. 539) und deren Abänderungen und Ergänzungen außer Wirksamkeit, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Bekanntmachung aufrecht erhalten werden. Die Sonderbestimmungen über die Unterbringung der aus den besetzten rheinischen Gebieten oder dem Einbruchgebiet Verdrängten oder durch unmittelbaren Zwang entfernten oder aus ihren Wohnungen ausgewetzten deutschen Reichsangehörigen und ihrer Familien (Ausgewiesenen) bleiben unberührt.

Für Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung auf Grund des § 20 Nr. 1 der Bekanntmachung vom 18. November 1920 bei einer Gemeindebehörde als Wohnungssuchende zur vorzugsweisen Berücksichtigung eingetragen waren, bleibt § 20 der genannten Bekanntmachung in Kraft.

Bis zum 1. Oktober 1923 gelten noch die bisherigen Bestimmungen über das Verfahren vor den Mieteinigungsämtern und über die Unanfechtbarkeit ihrer Entscheidungen.

Die Vorschriften der §§ 16 und 17 dieser Bekanntmachung finden auch Anwendung auf bereits versetzte Beamte, denen die Wohnung eines Amtsvorgängers nicht zugewiesen werden konnte, oder denen ein Recht zum Tausch ihrer Wohnung nach den bisherigen Bestimmungen nicht zustand.

Oldenburg, den 8. September 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Stein.

